

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 8. September 2015 — Peter Radgen, Lilian Radgen gegen Finanzamt Ettlingen

(Rechtssache C-478/15)

(2016/C 016/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Peter Radgen, Lilian Radgen

Beklagter: Finanzamt Ettlingen

Vorlagefrage

Sind die Vorschriften des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. 2002 L 114, S. 6), insbesondere seine Präambel, Art. 1, 2, 4, 11, 16, 21 sowie Anhang I Art. 7, 9 und 15, dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der einem in diesem Staat unbeschränkt steuerpflichtigen Staatsbürger der Abzug eines Freibetrages für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit deshalb versagt wird, weil diese nicht im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgt, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, sondern im Dienst oder Auftrag einer im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässigen juristischen Person des öffentlichen Rechts?

Klage, eingereicht am 22. September 2015 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-502/15)

(2016/C 016/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und E. Manhaeve)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3, 4, 5 und 10 der Richtlinie 91/271/EWG ⁽¹⁾ des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat, dass es diese Richtlinie im Hinblick auf Gowerton und Llanelli, Gibraltar und elf Gemeinden nicht ordnungsgemäß anwendet;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage beantragt die Kommission beim Gerichtshof, festzustellen, dass es das Vereinigte Königreich versäumt hat, die Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser in Gowerton und Llanelli, Gibraltar und elf Gemeinden ordnungsgemäß umzusetzen.

Nach Ansicht der Kommission hat das Vereinigte Königreich insbesondere nicht dafür Sorge getragen, dass das Wasser in einer Kanalisation in Gowerton und Llanelli, die sowohl kommunales Abwasser als auch Niederschlagswasser sammelt, gemäß den Anforderungen der Art. 3, 4 und 10 sowie des Anhangs I Abschnitt A und des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie 91/271/EWG des Rates aufgefangen und zur Behandlung weitergeleitet wird.

Des Weiteren ist die Kommission der Auffassung, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4, Anhang I Abschnitt B und Anhang I Abschnitt D der Richtlinie 91/271/EWG des Rates verstoßen hat, dass es im Hinblick auf drei Gemeinden entweder keine Zweitbehandlung bzw. keine gleichwertige Behandlung vorgesehen oder eine Konformität mit der Richtlinie 91/271/EWG in dieser Hinsicht nicht hinreichend nachgewiesen hat und das kommunale Abwasser in Gibraltar überhaupt keiner Behandlung unterzieht.

Schließlich habe das Vereinigte Königreich die Verpflichtungen aus Art. 5 sowie Anhang I Abschnitt B und Anhang I Abschnitt D der Richtlinie 91/271/EWG des Rates nicht ordnungsgemäß erfüllt, weil es nicht dafür Sorge getragen habe, dass in die Kanalisationen von acht Gemeinden geleitetes kommunales Abwasser vor der Einleitung in empfindliche Gebiete einer weiter gehenden Behandlung unterzogen werde.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juni 1993 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 135, S. 40.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 24. September 2015 — Sidika Ucar gegen Land Berlin

(Rechtssache C-508/15)

(2016/C 016/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sidika Ucar

Beklagter: Land Berlin

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 1 1. Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 19. September 1980 dahin auszulegen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn dem dreijährigen ordnungsgemäßen Wohnsitz des Familienangehörigen bei dem dem regulären Arbeitsmarkt angehörenden türkischen Arbeitnehmer ein Zeitraum vorausgegangen ist, in dem der Stammberechtigte nach dem im Sinne dieser Bestimmung genehmigten Nachzug des Familienangehörigen den regulären Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates verlassen hatte?
2. Ist Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 dahin auszulegen, dass in der Verlängerung eines Aufenthaltstitels die in dieser Bestimmung vorgesehene Genehmigung zum Nachzug zu einem dem regulären Arbeitsmarkt angehörenden türkischen Arbeitnehmer zu sehen ist, wenn der betreffende Familienangehörige seit seinem im Sinne dieser Bestimmung genehmigten Nachzug ununterbrochen mit dem türkischen Arbeitnehmer zusammenlebt, dieser aber dem regulären Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates nach zwischenzeitlichem Ausscheiden erst im Zeitpunkt der Verlängerung des Titels wieder angehört?